

## **A E N D E R U N G**

gemäss Beschluss vom

16. JUNI 2016

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN  
Eidg. Stiftungsaufsicht

*H. Anton*

Helena Antonia  
Luteran

# **Ruedi Lüthy Foundation (Ruedi Lüthy Stiftung)**

## **Statuten**

Statuten vom 12. Februar 2003

mit Änderungen vom 24. Juni 2014, 24. März 2015, 23. Juni 2015, 16. Dezember 2015 und 25.  
Mai 2016

### **Artikel 1 Name, Sitz und Dauer der Stiftung**

Unter dem Namen

#### **Ruedi Lüthy Foundation (Ruedi Lüthy Stiftung)**

besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art.80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Mit Einverständnis der Stiftungsaufsicht kann der Stiftungsrat den Sitz an einen andern Ort in der Schweiz verlegen.

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

### **Artikel 2 Zweck der Stiftung**

Zweck der Stiftung ist die umfassende Behandlung und Betreuung von HIV- und Aids-Patienten im südlichen Afrika.

Zur Umsetzung des Zweckes kann die Stiftung

- a) Kliniken betreiben
- b) Ärzte und Pflegefachleute ausbilden

sowie sämtliche weiteren Massnahmen ergreifen, die dem Zweck der Stiftung dienlich sind.

### **Artikel 3 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungskapital beträgt CHF 100'000.00 (Einhunderttausend Schweizerfranken). Das Stiftungsvermögen wird im weiteren durch dessen Erträge, sowie durch weitere Zuwendungen der Stifterin und Dritter geäufnet.

Der Stiftungsrat kann das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks angreifen.

### **Artikel 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat kann weitere ständige oder nichtständige Gremien ohne Organeigenschaft bilden.

#### Artikel 5 **Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ und besteht aus 3 bis maximal 9 Mitgliedern.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung rechtsgültig nach aussen und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsleitung.

Der Stiftungsrat wird erstmals vom vorbereitenden Gründungskomitee bestimmt und konstituiert und ergänzt sich in der Folge selbst durch Kooptation.

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art.85/6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu beantragen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Soweit sie besondere aufwändige und/oder verantwortungsvolle Aufgaben für die Stiftung übernehmen (wie Geschäftsführung, Projektbearbeitung etc.) können sie im Rahmen der Ansätze Dritter angemessen entschädigt werden.

#### Artikel 6 **Stiftungsreglement**

Der Stiftungsrat ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen dieser Urkunde in einem oder mehreren Reglementen näher auszuführen. Die Reglemente können durch den Stiftungsrat unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes veränderten Umständen angepasst werden.

#### Artikel 7 **Geschäftsleitung und Vertretung**

Der Stiftungsrat überträgt die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsleitung, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement festgelegt werden.

Der Stiftungsrat kann die Vertretung der Stiftung an eine oder mehrere Personen, die nicht dem Stiftungsrat anzu gehören haben, übertragen.

Die Stiftung wird durch Kollektivunterschrift zweier zeichnungsberechtigter Personen vertreten. Kollektivzeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des Stiftungsrates unter sich sowie weitere vom Stiftungsrat ernannte Personen.

#### Artikel 8 **Stiftungsrechnung**

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2003.

#### Artikel 9 **Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich gemäss gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Bericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen. Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat, einer Kommission oder der Geschäftsleitung angehören.

#### Artikel 10 **Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

#### Artikel 11 **Auflösung der Stiftung**

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden oder verfügt die Stiftung über keine Mittel mehr, so wird sie unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde aufgelöst (Art.88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Im Falle einer Auflösung der Stiftung werden Kapital und Gewinn einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Keinesfalls darf Stiftungsvermögen und Vermögensertrag an Stifter und Stiftungsratsmitglieder oder deren Angehörige oder Rechtsnachfolger ausgerichtet werden.

Zürich, 12. Februar 2003 mit Änderungen vom 24. Juni 2014, 24. März 2015, 23. Juni 2015, 16. Dezember 2015 und Bern, 25. Mai 2016.

#### **Ruedi Lüthy Foundation (Ruedi Lüthy Stiftung)**

Der Präsident:



(Ulrich B. Mayer)

Ein Mitglied:



(Gregor Neidhart)